

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 27.09.1834 publ. 08.10.1834

und ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt worden; widrigenfalls es die Supplicanten sich selbst bezumessen haben, wenn ihr Gesuch bey der jährlichen Distribution der Revenüen des neuen Landschulfundus nicht berücksichtigt wird. Solches wird zur Nachachtung hiemitteltst bekannt gemacht.

39) Cammer = Bekanntmachung vom
20. Sept., publ. den 1. Oct. 1834.

Betr. wegen Er-
hebung creditir-
ter Accise.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im §. 7. der Cammerbekanntmachung vom 16. August v. J. enthaltene Bestimmung, wegen Erhebung der creditirten Accise durch die Amtseinnehmer dahin abgeändert werde, daß die creditirte Accise künftig jedes mal an den Zolleinnehmer derjenigen Zollstätte, über welche die Einfuhr der Waare geschehen und bey welcher der Credit bewilligt ist, entrichtet werden solle.

40) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. September, publ. den 8.
October 1834.

Betr. ein dem
Chemiker
Schwarz ertheil-
tes Patent.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog unter dem 9. Sept. d. J. gnädigst geruht haben, dem Chemiker Jacob Heinrich